



Kartellrecht: Kommission verhängt gegen Investmentbanken Geldbußen von insgesamt 371 Mio. EUR wegen Beteiligung an Kartell im Bereich des Handels mit europäischen Staatsanleihen

Brüssel, 20. Mai 2021

Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass die **Bank of America, Natixis, Nomura, RBS** (jetzt NatWest), **UBS, UniCredit** und **WestLB** (jetzt Portigon) gegen die EU-Kartellregeln verstoßen haben, da eine Gruppe von Händlern der Banken an einem Kartell auf dem Primär- und Sekundärmarkt für europäische Staatsanleihen (EGB) beteiligt war.

Gegen Nomura, UBS und UniCredit werden Geldbußen in Höhe von insgesamt 371 Mio. EUR verhängt. NatWest wurde die Geldbuße erlassen, da das Unternehmen die Kommission über das Kartell informiert hatte. Die Bank of America und Natixis werden ebenfalls nicht mit Geldbußen belegt, da ihr Verstoß, was die Verhängung von Geldbußen betrifft, bereits verjährt ist. Die Geldbuße für Portigon, den rechtlichen und wirtschaftlichen Nachfolger der WestLB, wurde auf null festgesetzt, da das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr keinen Nettoumsatz, der die Obergrenze für die Geldbuße bedingt, erzielt hat.

Die für Wettbewerbspolitik zuständige Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission Margrethe **Vestager** erklärte dazu: *„Ein gut funktionierender Markt für europäische Staatsanleihen ist sowohl für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die diese Anleihen begeben, um Liquidität zu generieren, als auch für die Anleger, die die Anleihen kaufen und handeln, von entscheidender Bedeutung. Unser Beschluss gegen die Bank of America, Natixis, Nomura, RBS, UBS, UniCredit und WestLB zeigt unmissverständlich, dass die Kommission keinerlei wettbewerbswidrige Absprachen dulden wird. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Investmentbanken mitten in der Finanzkrise, als zahlreiche Finanzinstitute mit öffentlichen Mitteln gerettet werden mussten, auf diesem Markt auf Kosten der EU-Mitgliedstaaten wettbewerbswidrige Absprachen getroffen haben.“*

Die Kartellbeteiligung der sieben Investmentbanken erfolgte über eine Gruppe von an den EGB-Trading-Desks ihrer jeweiligen Bank tätigen Händlern, die einen geschlossenen Kreis bildeten, in dem man sich vertraute. Diese Händler standen in regelmäßigem Kontakt zueinander, vor allem in multilateralen Chatrooms auf Bloomberg-Terminals. In diesen Chatrooms tauschten die betreffenden Händler sensible Geschäftsinformationen aus. Sie tauschten sich im Vorfeld der Auktionen über ihre Preise und die angebotenen Mengen sowie über die gegenüber ihren Kunden oder gegenüber dem Markt allgemein angegebenen Preise aus. Sie berieten sich und informierten einander regelmäßig vor den Auktionen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die auf Euro lautende Anleihen auf dem Primärmarkt begaben, hinsichtlich ihrer Bieterstrategie sowie hinsichtlich der Handelsparameter auf dem Sekundärmarkt.

Diese Verhaltensweisen fanden zum Teil zur Zeit der Finanzkrise, insbesondere in den Jahren 2007-2011, statt und betrafen den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Das Verhalten der sieben Banken verstößt gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften, nach denen wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken wie Preisabsprachen untersagt sind ([Artikel 101](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens).

Der heutige Beschluss stellt ebenso wie frühere Beschlüsse über Kartelle im Bereich des Handels mit Finanzinstrumenten unter Beweis, dass die Kommission – wie auf allen anderen Märkten – auch in der Finanzwirtschaft entschieden gegen wettbewerbswidrige Praktiken vorgeht.

Geldbußen

Die Geldbußen wurden auf der Grundlage der [Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006](#) (siehe auch [MEMO](#)) festgesetzt.

Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen berücksichtigte die Kommission insbesondere den Umsatz, den die Kartellteilnehmer mit den betreffenden Produkten im EWR erzielten, die Schwere der Zuwiderhandlung, einschließlich der Tatsache, dass das Kartell ein in Euro denominiertes Finanzprodukt auf dem Primär- und dem Sekundärmarkt betraf, die räumliche Ausdehnung des

Kartells und die jeweilige Dauer der Beteiligung.

Für das Kartell wurden folgende Geldbußen verhängt:

Unternehmen	Dauer der Beteiligung	Geldbuße (in EUR)
Bank of America	29.1.2007- 6.11.2008	entfällt (verjährt)
Natixis	26.2.2008- 6.8.2009	entfällt (verjährt)
NatWest (RBS)	4.1.2007- 28.11.2011	0 (Geldbußenerlass)
Nomura	18.1.2011- 28.11.2011	129 573 000 EUR
UBS	4.1.2007- 28.11.2011	172 378 000 EUR
UniCredit	9.9.2011- 28.11.2011	69 442 000 EUR
Portigon (WestLB)	19.10.2009- 3.6.2011	0 (Geldbuße wurde auf 10 % des Umsatzes begrenzt)

Einzelne Geldbußen wurden aus folgenden Gründen herabgesetzt oder nicht verhängt:

- NatWest wurde die Geldbuße, die ansonsten insgesamt rund 260 Mio. EUR betragen hätte, vollständig erlassen, da das Unternehmen die Kommission von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte.
- UBS wurde wegen seiner Mitwirkung bei der Untersuchung der Kommission eine Ermäßigung der Geldbuße um 45 % gewährt.
- Die Geldbuße von Portigon in Höhe von 4 888 000 EUR wurde auf null herabgesetzt, da die Geldbußen 10 % des Gesamtumsatzes nicht übersteigen dürfen und das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr keinen Nettoumsatz erwirtschaftet hat.
- Gegen die Bank of America und Natixis wurden keine Geldbußen verhängt, da die beiden Unternehmen das Kartell bereits mehr als fünf Jahre vor Einleitung der Untersuchung durch die Kommission verlassen hatten. Ihre Kartellbeteiligung fällt daher nicht in die Frist, innerhalb derer Geldbußen verhängt werden können. Dies hindert die Kommission jedoch nicht daran, die Beteiligung der beiden Unternehmen an der Zuwiderhandlung festzustellen. Natixis hat im Rahmen der Kronzeugenregelung mit der Kommission zusammengearbeitet.

Hintergrundinformationen zu europäischen Staatsanleihen

Europäische Staatsanleihen (European Government Bonds - EGB) sind Schuldverschreibungen, die von den Zentralregierungen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in Euro begeben werden. Die Regierungen emittieren EGB, um sich auf den internationalen Finanzmärkten Mittel zu beschaffen: Sie nehmen Geld zu einem festen und im Voraus festgelegten Zinssatz auf. Der Anleihehaber erhält regelmäßig Zinsen (den Kupon) und zum vereinbarten Fälligkeitstermin den Kapitalbetrag.

Anleihen werden auf dem Primärmarkt begeben, wo eine begrenzte Anzahl von Investmentbanken, die „Primärhändler“ im Rahmen von Auktionen Angebote für die Anleihen abgeben oder sie zuweilen über eine Syndizierung erwerben können. Die Primärhändler platzieren dann die Anleihen auf dem Sekundärmarkt und handeln sie dort mit anderen Anlegern. Zu diesen Anlegern zählen andere Banken, Vermögensverwalter, Pensionsfonds, Hedgefonds und große Unternehmen. Sie können die Anleihen als Anlagen halten oder mit ihnen wie mit jedem anderen Finanzinstrument auch über Broker Handel treiben.

Hintergrundinformationen zum Verfahren

Nach [Artikel 101](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind Kartelle und andere wettbewerbswidrige Verhaltensweisen einschließlich Absprachen über Einkaufspreise verboten.

Die Untersuchung der Kommission in dieser Sache begann im Juli 2015 mit einem von NatWest (damals RBS) auf der Grundlage der [Kronzeugenregelung der Kommission aus dem Jahr 2006](#) gestellten Antrag.

Geldbußen für Unternehmen, die gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen, werden in den Gesamthaushaltsplan der EU eingestellt. Die Mittel sind nicht für bestimmte Ausgaben vorgesehen. Stattdessen werden die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt für das Folgejahr entsprechend herabgesetzt. Somit tragen die Geldbußen zur Finanzierung der EU bei und entlasten die Steuerzahler.

Gemäß dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ist die Union weiterhin für diesen Fall zuständig, der vor dem Ende des Übergangszeitraums eingeleitet wurde („fortdauernde Zuständigkeit“). Die EU erstattet dem Vereinigten Königreich seinen Anteil an den Geldbußen, sobald diese rechtskräftig geworden sind. Die Einziehung der Geldbußen, die Berechnung des Anteils des Vereinigten Königreichs und die Erstattung werden von der Kommission vorgenommen.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, werden weitere Informationen zu diesem Kartellfall unter der Nummer [AT.40324](#) im [öffentlich zugänglichen Register](#) der Kommission auf der [Website der Generaldirektion Wettbewerb](#) veröffentlicht. Weitere Informationen über die Maßnahmen der Kommission gegen Kartelle finden sich auf ihrer Website unter der Rubrik [„Cartels“](#).

Schadensersatzklagen

Personen und Unternehmen, die von wettbewerbswidrigem Verhalten wie dem in dieser Sache beschriebenen betroffen sind, können vor den Gerichten der Mitgliedstaaten auf Schadensersatz klagen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Verordnung 1/2003 des Rates sind Beschlüsse der Kommission ein bindender Nachweis dafür, dass das Verhalten stattgefunden hat und rechtswidrig war. Selbst wenn die Kommission gegen die Kartellteilnehmer Geldbußen verhängt hat, kann Schadensersatz zuerkannt werden. Die von der Kommission verhängte Geldbuße wird dabei nicht mindernd angerechnet.

Die [Richtlinie über Schadensersatzklagen wegen Kartellrechtsverstößen](#), die die Mitgliedstaaten bis zum 27. Dezember 2016 in nationales Recht umsetzen mussten, [erleichtert es Opfern von Kartellrechtsverstößen, Schadensersatz zu erhalten](#). Weitere Informationen über Schadensersatzklagen wegen Kartellrechtsverstößen sowie einen praktischen Leitfaden zur Ermittlung des Schadensumfangs finden Sie [hier](#).

Instrument für Whistleblower

Die Kommission hat ein System eingerichtet, über das Einzelpersonen die Kommission leichter über wettbewerbswidriges Verhalten informieren können, ohne ihre Identität preiszugeben. Die Anonymität der Hinweisgeber (Whistleblower) wird durch ein ausgefeiltes Kommunikationssystem gewahrt, über das verschlüsselte Mitteilungen ausgetauscht werden können. Über diesen [Link](#) erhalten Sie Zugang zum Whistleblower-Tool.

IP/21/2565

Kontakt für die Medien:

[Daniel FERRIE](#) (+32 2 298 65 00)

[Maria TSONI](#) (+32 2 299 05 26)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)